

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZB 32/77

Beschluß des BAG vom 8. März 1978

LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 32/77

4 Sa 959/76 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. März 1978
beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 29. Juni 1977 - 4 Sa
959/76 - wird auf Kosten des Klägers als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des Landesarbeitsgerichts, durch den die Berufung des Klägers
gegen das am 19. Juli 1976 verkündete Urteil des Arbeitsge-
richts als unzulässig verworfen wurde, ist nicht zulässig.
Nach § 77 ArbGG findet die sofortige Beschwerde (§ 519 b



- 2 -

Abs. 2 ZPO) im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur statt, wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Das ist vorliegend nicht geschehen.

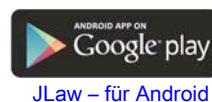
Eine vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassene sofortige Beschwerde wird auch nicht dadurch statthaft, daß eine der Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ArbGG vorliegt (vgl. BAG AP Nr. 4 und 14 zu § 77 ArbGG 1953). Nach dem unmißverständlichen Wortlaut des § 77 ArbGG ist der Beschluß über die Verwerfung der Berufung nur dann mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, wenn sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen worden ist. Die fehlende Zulassung kann insbesondere auch nicht durch das Revisionsgericht ersetzt werden (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 9 ArbGG 1953; AP Nr. 12 und 14 zu § 77 ArbGG 1953). Die Nichtzulassung der sofortigen Beschwerde ist für das Revisionsgericht bindend, und zwar auch dann, wenn die Entscheidung insoweit zu Unrecht ergangen sein sollte. Entgegen der Ansicht des Klägers und Beschwerdeführers sind im übrigen im Streitfall auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache die Rechtsbeschwerde hätte zulassen müssen.

Soweit der Gesetzgeber in den Fällen des § 77 ArbGG es den Landesarbeitsgerichten überlassen hat, die Voraussetzungen für eine Anfechtbarkeit ihrer Entscheidungen zu schaffen, bestehen dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das ist bereits vom Ersten Senat in der Entscheidung AP Nr. 12 zu § 77 ArbGG 1953 ausgesprochen worden, der sich der erkennende Senat anschließt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die Regelung in § 77 ArbGG, wonach die Möglichkeit einer sofortigen Beschwerde nur in dem Ausnahmefall ihrer Zulassung gegeben ist, gegen den Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör verstößt, wie der Beschwerdeführer geltend ge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

macht hat. Art. 103 Abs. 1 GG verlangt nämlich nicht, daß in jedem Falle gegen eine gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel an ein Gericht höherer Instanz gegeben sein muß (vgl. BVerfGE 1, 433 [437]; 34, 1 [6]; 42, 243 [248]; vgl. auch BVerfGE 19, 323 [326 ff.]).

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Roeper

